

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE HARD

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18.12.2025

7. Verordnung: Kurzparkzonenverordnung 2026

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Hard vom 05.11.2024 wird gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 18 und 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) sowie §§ 25 und 94d Z. 1b StVO 1960, jeweils i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Festlegung der Kurzparkzonenbereiche

Die im Lageplan vom 17.12.2025 der Marktgemeinde Hard als „Kurzparkzone“ ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen werden zur Kurzparkzone gemäß § 25 StVO erklärt. Dieser Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 2

Kurzparkdauer und Kurzparkzonenzeiten

Die zulässige Parkdauer in der Kurzparkzone wird mit 90 Minuten bestimmt. Die Kurzparkzone gilt täglich im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr für die im Lageplan vom 17.12.2025 der Marktgemeinde Hard blau ausgewiesenen Flächen (Zentrumsgebiet).

§ 3

Kennzeichnung

Diese Verordnung ist durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ und § 52 lit. a Z. 13e StVO 1960 „Kurzparkzone Ende“ kundzumachen. Bei dem Verkehrszeichen Kurzparkzone sind die Zusätze „zul. Dauer 90 Min.“ und „Montag – Sonntag 8.00-20.00 Uhr“ anzuführen.

§ 4

Ausnahmen

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,

- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Taxifahrzeuge auf Taxistandplätzen,
- f) Fahrzeuge von Vereinsmitgliedern der Ortsfeuerwehr Hard und der Wasserrettung Hard, die in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgestellt wurden und mit einer örtlich beschränkten Berechtigungskarte der Marktgemeinde Hard gekennzeichnet sind.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten


- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 jeweils mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.
- (2) Die Kurzparkzonenverordnung des Gemeindevorstands ab 12.09.2022 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Der Bürgermeister:

M a r t i n H . S t a u d i n g e r

Parkraumbewirtschaftung Kurzparkzone

Parkraumbewirtschaftung

-  Kurzparkzone
- Parkdauer von 90 Minuten
- Kurzparkzonenzeiten sind täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

